

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand 28. März 2012

## 1. Ausschließliche Geltung dieser Bedingungen

Für diesen Vertrag und alle sonstigen Lieferbeziehungen sind ausschließlich unsere Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgeblich. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen soweit sie nicht inhaltlich mit diesen Bedingungen übereinstimmen. Lieferier im Sinne dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ist die COMET Feuerwerk GmbH.

## 2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- 2.1 Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich soweit der Lieferer nicht ausdrücklich eine Bindungserklärung abgegeben hat. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder durch Ausführung der Bestellung durch den Lieferer zustande. Der Kunde ist an seine Bestellung vier Wochen gebunden. Nach Ablauf dieser Frist kann er seine Bestellung zurücknehmen, sofern der Lieferer die Bestellung bis dahin nicht angenommen oder die bestellten Waren nicht ausgeliefert hat.
- 2.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
- 2.3 Den Angeboten beigefügte Unterlagen, insbesondere Zeichnungen oder sonstige Darstellungen, dienen lediglich der Information des Bestellers und begründen keine Zusicherungen oder Beschaffenheitsvereinbarungen.
- 2.4 Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

## 3. Preise

- 3.1 Angegebene Preise verstehen sich rein netto zzgl. der am Tage der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer und gelten einschließlich Verpackungskosten. Der Mindestbestellwert beträgt Euro 250,-. Bei einem Auftragswert ab Euro 1.000,- erfolgt die Lieferung frei Haus, im Übrigen trägt der Besteller die Transportkosten.
- 3.2 Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeug erwirbt der Besteller keine Rechte an den Werkzeugen selbst. Diese verbleiben im Eigentum des Lieferers.

## 4. Gefahrübergang

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Lieferung das Lieferwerk des Bestellers oder der von ihm beauftragten Firma verlässt oder dem Transportunternehmen übergeben, spätestens, wenn sie dem Besteller zur Verfügung gestellt wird.

## 5. Lieferung

- 5.1 Pyrotechnische Artikel sind grundsätzlich vom Postversand ausgeschlossen.
- 5.2 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- 5.3 Dem Lieferer sind Abweichungen (z. B. durch feste Größe der Verpackungseinheiten etc.) der Liefermengen von den Bestellmengen bis zu 10% der bestellten Menge, bezogen auf jedes einzelne bestellte Produkt, gestattet und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge als auch hinsichtlich der einzelnen Teillieferung. Die Abrechnung erfolgt in jedem Fall unter Zugrundelegung der tatsächlich gelieferten Menge.
- 5.4 Vom Lieferer genannte Liefertermine sind unverbindlich soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Soweit abweichend hiervon ein fester Liefertermin vereinbart ist, hat der Besteller dem Lieferer im Falle des Verzugs der Lieferung eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen zu setzen.
- 5.5 Eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt ein, wenn ohne Verschulden des Lieferers durch unvorhergesehene und unvermeidbare Ereignisse, insbesondere Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung oder behördliche Maßnahmen oder durch die Verspätung oder das Ausbleiben von Zulieferungen die Lieferung verzögert wird. Dauern die Hemmungen länger als einen Monat oder finden Betriebsstilllegungen im Werk des Lieferers oder bei seinen Vorlieferern statt oder treten nicht nur vorübergehende außergewöhnliche Ereignisse ein, die vom Lieferer nicht zu kontrollieren sind, so ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.6 Kommt der Lieferer mit der Lieferung in Verzug, ist der Besteller vor der Geltendmachung weiterer Rechte verpflichtet, dem Lieferer eine angemessene Nachfrist mindestens vier Wochen zur Lieferung zu setzen. Erfolgt die Lieferung innerhalb dieser Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß, ist der Besteller nur berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten, wenn und soweit eine Lieferung nicht erfolgt ist. Das gleiche Recht steht ihm zu, wenn dem Lieferer die Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich wird. In letzterem Falle ist eine Nachfristsetzung jedoch entbehrlich. Erfolgt die Lieferung aus Gründen nicht, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind (Streik, höhere Gewalt etc.) und tritt der Besteller zurück, können von ihm gegen den Lieferer keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

## 6. Rüge, Gewährleistung und Haftung

- 6.1 Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Waren sofort nach Empfang auf die Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Beanstandungen bezüglich der Liefermenge, des Gewichts oder der Stückzahl sowie Rügen von erkennbaren Sachmängeln sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller schriftlich beim Lieferer zu erheben. Bei versteckten Mängeln, die nicht im Rahmen einer üblichen oder zumutbaren Eingangskontrolle festgestellt werden können, gilt dies ab Erkennbarkeit des Mangels, die Verpflichtung des Bestellers zur Überprüfung der Ware bleibt hiervon unberührt. Erfolgt keine Rüge, gilt die gelieferte Ware als vertragsgemäß und damit vorbehaltlos anerkannt.
- 6.2 Für rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügte Mängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche wie folgt Gewähr: Mangelhafte Ware ist nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Neulieferung ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Ersatz von mangelbedingten Vermögensschäden wie z. B. entgangenem Gewinn, Ein- und Ausbaurkosten, Kosten der Fehlersuche, Rückrufkosten und Bandstillstand sind ausgeschlossen.
- 6.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt bei Kaufverträgen sowie bei Werkverträgen über die Herstellung oder Erzeugung beweglicher Sachen mit der Ablieferung, bei Werkverträgen über sonstige Leistungen mit der Abnahme. Für die Ersatzlieferung bzw. für die nachgebesserte Ware beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate ab Auslieferung an den Besteller, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

- 6.4 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf den Ersatz typischer vorhersehbarer Schäden. Im Falle einer fahrlässigen Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung des Lieferers ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 7. Kreditwürdigkeit des Bestellers

Voraussetzung für die Verpflichtung des Lieferers zur Lieferung ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn der Lieferer nach Vertragsabschluss Auskünfte erhält, die insoweit Anlass zu berechtigten Zweifeln geben, so kann der Lieferer nach seiner Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen oder, soweit andere Bezahlung als Barzahlung vereinbart ist, Barzahlung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder die Erfüllung verweigern und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Derartige Zweifel sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, in folgenden Fällen begründet: Im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, bei Zahlungseinstellung, Konkurs- oder Vergleichsverfahren, bei Geschäftsauflösung, oder wenn der Besteller Vorräte, Außenstände oder gekaufte Waren verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Scheck- und Wechselzahlungen gelten erst mit endgültiger Einlösung der Erfüllung.
- 8.2 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für diesen daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Besteller im Zeitpunkt des Abschlusses des Lieferungsvertrages seine Herausgabe, Eigentums- bzw. Miteigentumsrechts an dem vermischten Bestand oder an dem neuen Gegenstand an den Lieferer ab und verwahrt den gemischten Bestand oder den neuen Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für den Lieferer.
- 8.3 Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er im Voraus an den dies bereits jetzt annehmenden Lieferer zu dessen Sicherung ab. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Sind die Forderungen des Lieferers fällig, so hat der Besteller eingezogene Beträge gesondert aufzubewahren und sofort an den Lieferer abzuführen. Der Besteller hat dem Lieferer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
- 8.4 Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherungen die Forderungen des Lieferers um mehr als 10 %, ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die darüber hinaus vom Besteller gegebenen Sicherungen an diesen zurückabzutreten. Der Lieferer kann nach seinem billigen Ermessen bestimmen, welche Forderungen abgetreten werden.
- 8.5 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten, bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei Zahlungseinstellung, Geschäftsauflösung sowie bei Einleitung von Verhandlungen über den Abschluss eines Moratoriums erlöschen die Rechte des Bestellers zur Verarbeitung und Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und zur Einziehung der vom Lieferer vorstehend abgetretenen Forderungen. Der Lieferer ist in diesem Falle berechtigt, die Ware in seine Verfügungsgewalt zu nehmen. Macht der Lieferer hiervon Gebrauch, so liegt darin nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn er dies ausdrücklich erklärt. Lager-, Transport- und sonstige Kosten infolge der Rücknahme gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller ist in diesem Falle ferner verpflichtet, die vorstehend ausbedungene Abtretung von Eigentumsrechten und Forderungen auf Verlangen des Lieferers den Drittschuldnern bekanntzugeben und dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Drittschuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die benötigten Unterlagen auszuhändigen. Der Lieferer ist berechtigt, die aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zurückgenommene Ware anstelle des Rechnungswertes mit dem im Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Tagespreis oder dem Preis gutzuschreiben, den er bei einer zumutbaren Verwertung oder Veräußerung zu erzielen vermag, wobei der Veräußerungsaufwand in jedem Fall zu Lasten des Bestellers geht.

## 9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung ohne Abzug zu begleichen. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewähren wir 2% Skonto. Ab dem 31. Tag nach Lieferung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
- 9.2 Der Besteller ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur mit unbestrittenen und/oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Im Falle der Zurückbehaltung gilt dies darüber hinaus nur, soweit die Gegenforderung aus dem gleichen Rechtsgrund hergeleitet wird.
- 9.3 Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, alle ihm gegen den Besteller zustehenden Forderungen sofort fällig zu stellen und Bezahlung zu verlangen.

## 10. Schlußbestimmungen

- 10.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers.
- 10.2 Für dieses Vertragsverhältnis und alle daraus oder in Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Übereinkommens betreffend Verträge über den internationalen Verkauf beweglicher Sachen (CISG).
- 10.3 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Bremerhaven. Der Lieferer ist auch berechtigt, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Bestellers allgemein zuständig ist.
- 10.4 Eine etwaige jetzige oder künftige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile lässt den Vertrag im Übrigen unberührt. Es gilt das als vereinbart, was der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.